

Nachteilsausgleich Richtlinie

vom 31. März 2020 (Stand 27. August 2024)

Impressum

Ausarbeitung: Ausbildung

Verabschiedung: Rektorat

1 Zweck und Geltungsbereich

In bestimmten Fällen wird Studierenden aufgrund einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Ausbildung an einer Hochschule erschwert. Die Bundesverfassung (BV) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um solche Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Der chancengleiche Zugang zur Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug) und die chancengleiche Teilhabe am Studium kann Personen mit einer Behinderung/Beeinträchtigung durch einen Nachteilsausgleich ermöglicht werden.

Der Nachteilsausgleich stellt eine oder mehrere Massnahmen im Unterricht oder bei Prüfungen dar, die behinderungsbedingte Nachteile von Studierenden ausgleichen. Die inhaltlichen Anforderungen der Aus- oder Weiterbildung dürfen dabei allerdings nicht gesenkt werden. Ziel des Nachteilsausgleichs ist nur der Ausgleich der Schlechterstellung, die aus der Behinderung/Beeinträchtigung resultiert; die inhaltlichen Anforderungen und damit die Äquivalenz der Leistungen müssen gewährleistet sein. Durch den Nachteilsausgleich darf keine Besserstellung gegenüber den übrigen Studierenden entstehen.

Die Massnahmen werden individuell unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs, der Bedürfnisse der antragsstellenden Person und gestützt auf ein Fachgutachten für den Einzelfall festgelegt.

2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt eine diagnostizierte Behinderung/Beeinträchtigung vor. Die Behinderung/Beeinträchtigung ist durch ein Gutachten einer Fachärztin bzw. eines Facharztes oder einer Invalidenversicherungsstelle nachzuweisen.
- Es ist ein mit der diagnostizierten Behinderung/Beeinträchtigung einhergehender Nachteil im Studium ausgewiesen, der von der genannten Fachstelle bestätigt wird.
- Die betroffene Person hat einen Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht.
- Der durch die Behinderung/Beeinträchtigung bestehende oder drohende Nachteil kann durch eine oder mehrere individuell festgelegte Massnahme(n) tatsächlich und wirksam ausgeglichen werden.

3 Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die PH Zug ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Welche der von der Rechtsprechung anerkannten Massnahmen gewährt werden, entscheidet die PH Zug unter Berücksichtigung der von ihr an Studierende gestellten Anforderungen. Gewährte Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass zentrale Kompetenzen, die für die Ausübung des Lehrberufs – ein hochkomplexes Tätigkeitsfeld – wichtig sind, nicht erworben und geprüft werden können. Sie müssen sicherstellen, dass Bildungs- und Lernziele in qualitativer Hinsicht unverändert beibehalten werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form von Massnahmen zum Nachteilsausgleich. Die Organisation der Massnahme(n) muss für die PH Zug zumutbar sein. Das heisst, dass der wirtschaftliche Aufwand für den Ausgleich des Nachteils nicht in einem Missverhältnis

zum Nutzen steht, der für die betroffene Person resultiert. Zudem werden nur solche Massnahmen gewährt, durch welche der Studienbetrieb nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird.

4 Formen des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind organisatorische und/oder technische Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse im Studium (etwa bei Prüfungen, Praktika usw.) dienen.

Beispiele für mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind:

- Anpassung von Studienleistungen durch andere, gleichwertige Leistungen
- Prüfungszeitverlängerung
- Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Notebook)
- Zulassen personeller Hilfen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher/in)

5 Antrag auf Nachteilsausgleich

5.1 Zuständigkeit

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist von der betroffenen Person zu beantragen. Der Antrag ist an die zuständige Studiengangsleitung (siehe unten) der PH Zug zu richten.

5.2 Form und Inhalte

Um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, ist das Formular «Nachteilsausgleichsmassnahmen – Antrag/Entscheidung» der PH Zug (abrufbar auf dem Extranet) vollständig (Personelles, Diagnose und Beeinträchtigung im Studium, Massnahmenvorschläge) auszufüllen, zu unterzeichnen und mit einem aktuellen (nicht älter als ein Jahr) ärztlichen Zeugnis, fachpsychologischen Gutachten oder einem Gutachten der Invalidenversicherung (IV) schriftlich bei der zuständigen Studiengangsleitung (siehe unten) einzureichen.

Bei geistigen und psychischen Beeinträchtigungen ist ein fachpsychologisches Gutachten von der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (<https://www.pukzh.ch/zuweiser-fachpersonen/erwachsene1/gutachtenstelle/>) respektive einer gleichwertigen Stelle beizulegen. Dies gilt auch für Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörungen.

Bei Dyslexie und Dyskalkulie ist ein Gutachten der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich (<http://www.neurologie.usz.ch/fachwissen/seiten/gutachten.aspx>) respektive einer anderen auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle beizulegen.

Die Kosten für das jeweilige Gutachten tragen die antragstellenden Studierenden.

Das Gutachten hat folgende Angaben zu enthalten:

- Diagnose(n) (inkl. entsprechendem ICD-10-Code)
- Zeitpunkt der Diagnose(n)
- Beschreibung der studienrelevanten Folgen oder Auswirkungen, welche aus der Behinderung/Beeinträchtigung resultieren, etwa im Sinne einer Leistungsbeeinträchtigung oder funktionalen Einschränkung
- Prognose bzgl. Verlauf der Behinderung/Beeinträchtigung (stabil, progressiv, wiederkehrend etc.); falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies vermerkt sein

- Empfehlungen betreffs Unterstützungsmassnahmen/möglichen Formen des Nachteilsausgleichs für das Studium

Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleichsmassnahmen befassten Personen der PH Zug können bei ungenügender Begründung oder bei fehlenden Angaben direkt bei der Fachstelle Informationen einholen.

5.3 Zeitpunkt und Wirkung

Für behinderungsbedingte Nachteile, die bereits vor Studienantritt bekannt sind, ist der Antrag auf Nachteilsausgleich vor Studienantritt zu stellen. Dieser ist mindestens 30 Tage vor Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, einzureichen. Für Behinderungen/Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen erst während des Studiums bekannt werden, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis und mindestens 60 Tage vor der angestrebten Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahme(n) einzureichen.

Ein gewährter Nachteilsausgleich wird ab dem Zeitpunkt des Entscheides berücksichtigt. Das heisst, er kann von der entsprechenden Studentin oder dem entsprechenden Studenten ab diesem Zeitpunkt nach Bedarf in Anspruch genommen werden. Es ist Aufgabe der betroffenen Studentin oder des betroffenen Studenten die entsprechenden Personen/Dozierenden unter Vorweisung des Entscheids über den Nachteilsausgleich bzw. des von der Studiengangsleitung bearbeiteten Antrags (S. 2–4 des Formulars «A Nachteilsausgleichsmassnahmen – Antrag/Entscheid» genügen; genaue Diagnose und Fachgutachten bzw. Gutachten der Invalidenversicherung sind nicht vorzuweisen) frühzeitig über die Gewährung des Nachteilsausgleichs in Kenntnis zu setzen, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Ohne abweichende Anordnungen haben Studierende, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen, das Studienreglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie Abgabe- und Prüfungstermine zu beachten und einzuhalten.

Zum Zeitpunkt der Erbringung von Studienleistungen bereits vorhandene bekannte, aber nicht geltend gemachte behinderungsbedingte Erschwernisse bleiben unberücksichtigt. Wird eine Behinderung/Beeinträchtigung erst im Nachgang eines nicht bestandenen Leistungsnachweises geltend gemacht, wird zudem für die Wiederholung des nicht bestandenen Leistungsnachweises kein Nachteilsausgleich gewährt.

5.4 Entscheid

Der Entscheid über Form und Umfang des Nachteilsausgleichs liegt bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter. Sie oder er berücksichtigt die Empfehlungen der Fachperson bzw. der Fachstelle sowie die Vorschläge der antragstellenden Studentin oder des antragstellenden Studenten. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet schriftlich auf Antrag der Studentin oder des Studenten und nach allfälliger Rücksprache mit der Ausbildungsleitung und den Fachschaftsleitenden sowie weiterer involvierter Personen.

5.5 Dauer und Gültigkeit

Gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen werden grundsätzlich bis Studienabschluss für den genannten Bereich gewährt, sofern die Behinderung/Beeinträchtigung bis dahin besteht. Die antragstellende Studentin oder der antragstellende Student ist verpflichtet, allfällige Änderungen der Diagnose umgehend der zuständigen Studiengangsleitung (siehe unten) mitzuteilen.

Eine Überprüfung und allfällige Anpassung des Nachteilsausgleichs kann bei wesentlichen Änderungen der Behinderung/Beeinträchtigung oder jährlich durch die entsprechende Studentin oder den entsprechenden Studenten oder die Studiengangsleitung verlangt werden.

6 Datenschutz

Daten über die Behinderung/Beeinträchtigung von Studierenden dürfen nur an die mit dem Antrag befassten bzw. vom Antrag direkt betroffenen Mitarbeitenden bzw. Dozierenden (sowie auch an die zuständigen Mentoratspersonen) weitergegeben werden (vgl. auch Ziff. 5 und 7).

7 Kontakt, Information und Beratung

Anträge und Fragen zum Nachteilsausgleich richten Studierende an die jeweilige Studiengangsleitung:

Bachelor-Studiengänge:

lic. phil. Simon Bieli
Pädagogische Hochschule Zug
PH Zug
Zugerbergstrasse 3
6300 Zug
Tel. direkt +41 41 727 12 54
simon.bieli@phzg.ch

Master-Studiengang:

Prof. Dr. Roger Dettling
Pädagogische Hochschule Zug
PH Zug
Zugerbergstrasse 3
6300 Zug
Tel. direkt +41 41 727 13 29
roger.dettling@phzg.ch